

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN
SEPTEMBER 2026



ZAHLREICHE NEUERUNGEN

In diesem heißen Sommer wurde das Budgetbegleitgesetz 2027-2028 noch nachverhandelt und mit einigen Abänderungen Mitte Juli beschlossen. Zur Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 kommen mit Einführung des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) weitere Melde- und Erklärungspflichten hinzu. In unserer Ausgabe informieren wir zu diesen und weiteren aktuellen Themen wie z.B. Sachbezug E-Auto.

Inhaltsverzeichnis

Budgetbegleitgesetz 2027-2028 beschlossen	2-3
Offenlegung des Jahresabschlusses	3-5
Sachbezug für E-Auto ab 1.1.2027	5-7
PZP Intern	8



1. BUDGETBEGLEITGESETZ 2027-2028 BESCHLOSSEN

Das **Budgetbegleitgesetz 2027-2028** (BBG 2027-2028) wurde im Parlament beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Im parlamentarischen Verfahren haben sich noch folgende Änderungen ergeben.

1.1 Strenge Beurteilung der Verrechnungskonten der Gesellschafter

Hier geht es darum, dass ein Gesellschafter (natürliche Person) aus seiner GmbH Geldmittel (insbesondere für seine private Lebensführung) entnimmt, ohne eine offene Gewinnausschüttung zu beschließen. Der Geldbetrag wird auf einem Verrechnungskonto als Forderung der GmbH gegenüber dem Gesellschafter verbucht. Mit dem BBG 2027-2028 wird nun folgendes geregelt: Das **Verrechnungskonto** muss bis zum Ablauf des Bilanzstichtags der GmbH entweder **ausgeglichen** oder der Stand des Verrechnungskontos in eine **fremdübliche Darlehensforderung umgewandelt** werden. Andernfalls ist der Betrag des Verrechnungskontos als steuerpflichtig **an den Gesellschafter ausgeschüttet** anzusehen und für diesen Betrag die **KSt zu entrichten**.

NEU: Im endgültigen Gesetz ist vorgesehen, dass **jeder Gesellschafter** ein Verrechnungskonto **bis zu € 50.000,00 ohne steuerliche Folgen** beibehalten kann. Nur Beträge über € 50.000,00 pro Gesellschafter (Bagatellgrenze) gelten als offen an den Gesellschafter ausgeschüttet, wenn dafür nicht bis zum Bilanzstichtag ein fremdüblicher Darlehensvertrag errichtet wird.

NEU: Eine weitere Änderung gegenüber der Regierungsvorlage besteht darin, dass das endgültige Gesetz nicht nur Verrechnungskonten der Gesellschafter erfasst, sondern **auch Verrechnungskonten** von den Gesellschaftern **nahestehenden natürlichen Personen**, etwa Ehepartnern oder Kinder der Gesellschafter. Weiters gilt diese Regelung auch für Verrechnungskonten von solchen natürlichen Personen, die nicht unmittelbar Gesellschafter sind, sondern nur über zwischengeschaltete Gesellschaften **mittelbar an der GmbH beteiligt** sind.

NEU: Schließlich präzisiert der endgültig beschlossene Gesetzestext auch den Zeitpunkt, zu dem der am Verrechnungskonto am Bilanzstichtag als Forderung der GmbH ausgewiesene Betrag (abzüglich des Betrages von € 50.000,00) als offen ausgeschüttet gilt. Es ist dies der Tag, der auf die Beschlussfassung über die **Aufstellung** des Jahresabschlusses der GmbH folgt, **spätestens aber fünf Monate nach dem Bilanzstichtag**.

Die Regelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre der GmbH, die **im Jahr 2027 enden**.

HINWEIS: Damit ein Darlehen den Grundsätzen der Fremdüblichkeit entspricht, sollte eine **schriftliche Vereinbarung** geschlossen werden, die eine laufende Verzinsung, eine fremdübliche Laufzeit und eine klare Rückzahlungsvereinbarung enthält. Es muss eine Bonitätsprüfung durchgeführt werden. Der Gesellschafter muss als Schuldner der GmbH eine entsprechende Bonität aufweisen bzw. entsprechende Sicherheiten stellen. Wobei bei der Beurteilung der Bonität des Gesellschafters auch seine Beteiligung an der darlehensgewährenden GmbH berücksichtigt werden kann.

TIPP: Im Budgetausschuss des Parlaments wurde festgehalten, dass eine etwas zu **geringe Verzinsung für sich allein nicht die Ausschüttungsfiktion auslösen** soll.

1.2 Ab 2028 erhöhter Körperschaftsteuersatz von 24 % für Einkommen ab € 1 Mio.

Ab 2028 unterliegt jener **Teil des Gewinnes einer Körperschaft, der den Betrag von € 1 Mio. übersteigt**, dem Steuersatz von **24 %**. Der darunter liegende Teil wird mit **23 %** besteuert. Diese Erhöhung auf 24 % gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen. Bei Unternehmensgruppen kommt es dabei auf das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers und auf das Gruppeneinkommen an.

NEU: Im endgültigen BBG 2027-2028 wird klar geregelt, dass ausländische Einkünfte, die von der inländischen Besteuerung (aufgrund eines DBA) ausgenommen sind, keinen Einfluss auf den Steuersatz haben. Diese **ausländischen Einkünfte der Körperschaften wirken also nicht progressionserhöhend**.

NEU: Der neue progressive KöSt-Satz ist bereits bei der Berechnung latenter Steuern für Jahresabschlüsse mit einem Stichtag **nach dem 8.7.2026** zu berücksichtigen.

Latente Steuern resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen oder Schulden in der UGB-Bilanz einerseits und der Steuerbilanz andererseits. Diese unterschiedlichen Wertansätze bauen sich in späteren Wirtschaftsjahren wieder ab und sind somit temporäre Differenzen. Ergibt sich aus einer derartigen temporären **Bewertungsdifferenz** zwischen Unternehmens- und Steuerrecht eine spätere (effektive) **Steuerbelastung**, so muss die Kapitalgesellschaft diese bereits als **Rückstellung für**

passive latente Steuern bilanzieren. Im Falle einer **Steuerentlastung** müssen jedenfalls mittelgroße und große Kapitalgesellschaften **aktive latente Steuern als eigenen Aktivposten** in ihrer Bilanz ansetzen.

Latente Steuern werden mit jenem KöSt-Satz bewertet, der im Zeitpunkt der voraussichtlichen Auflösung der zugrunde liegenden temporären Differenz gelten wird. Eine Steuersatzänderung ist bei der Bewertung latenter Steuern dann zu berücksichtigen, wenn sie am Bilanzstichtag bereits feststeht. Somit ist der neue progressive KöSt-Satz bei der Ermittlung latenter Steuern in Jahresabschlüssen mit einem Bilanzstichtag nach dem 8.7.2026 (= Beschluss des Nationalrats betreffend

BBG 2027-2028 am 8.7.2026) bereits zu berücksichtigen. Da künftig kein einheitlicher KöSt-Satz mehr existiert, ist grundsätzlich eine unternehmensindividuelle Prognoserechnung nötig, um den Prozentsatz zu ermitteln, der bei Auflösung der temporären Bewertungsdifferenzen voraussichtlich anfällt.

TIPP: Der Progressionseffekt dürfte bei vielen Konzernabschlüssen allerdings unter der Wesentlichkeitsgrenze liegen. Daher erscheint es vertretbar, **vereinfachend pauschal 24 %** (bzw. 23 % bei Gewinnen klar unter € 1 Mio.) anstelle einer aufwändigen Einzelprognose anzusetzen.

2. OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse nach dem UGB binnen 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag an das Firmenbuchgericht übermitteln. Demnach sind Abschlüsse zum 31.12.2025 bis spätestens 30.9.2026 offenzulegen. Zusätzlich gelten seit 1.7.2026 Erklärungs- und Meldepflichten aufgrund des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG).

2.1 Allgemeine Bestimmungen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach seiner Behandlung in der Haupt- bzw. Generalversammlung, **spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag**, gegebenenfalls samt **Bestätigungsvermerk** beim zuständigen Firmenbuch einzureichen. Weiters sind der **Ergebnisverwendungsbeschluss** und

gegebenenfalls der Bericht des Aufsichtsrats vorzulegen. Alle Unterlagen sind grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln. Mit einer Ausnahme: Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 70.000,00 können den Jahresabschluss auch in Papierform einreichen.

HINWEIS: Die offenzulegenden Unterlagen betreffend Jahres- und Konzernabschluss mit Bilanzstichtag 31.12.2025 müssen bis spätestens **Mittwoch, den 30.9.2026 beim Firmenbuchgericht** eingelangt sein.

Als **Kapitalgesellschaft** gelten **AG, GmbH und Flex-Kap** sowie für Zwecke der Bilanzierung, Prüfung und Offenlegung auch **kapitalistische Personengesellschaften** (z.B. GmbH & Co KG). Der Umfang der einzureichenden Unterlagen orientiert sich an der in § 221 UGB definierten Größe der Gesellschaft, welche dem Firmenbuch ebenfalls mitzuteilen ist. Entscheidend für die Zuordnung zu einer **Größenklasse** ist, dass **2 der 3 Merkmale** an den Abschlussstichtagen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden.

Kapitalgesellschaft	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Arbeitnehmer
Kleinst	< 450.000	< 900.000	10
Klein	bis 6.250.000	bis 12.500.000	bis 50
Mittelgroß	bis 25.000.000	bis 50.000.000	bis 250
Groß	> 25.000.000	> 50.000.000	> 250

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen richtet sich nach der Größe der Gesellschaft.

Einzureichende Unterlagen	Kleinstkapitalgesellschaft	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH; Kleine + Mittelgroße AG	Große AG
Bilanz	X *	X *	X *	X	X
Gewinn- und Verlustrechnung			X *	X	X
Anhang + Anlagespiegel		X *	X	X	X
Lagebericht	X ***		X	X	X
Bestätigungsvermerk		X **	X	X	X
Umlauf- bzw. Gesellschafterbeschluss über die Ergebnisverwendung		X **	X	X	X
Bericht des Aufsichtsrates			X	X	X

* Verkürzung bzw. Verdichtung möglich ** nur bei gesetzlichen Pflichtprüfungen (kleine GmbH + AR-Pflicht)

*** bei Kleinst-AG

2.2 Formvorschriften und Neuerungen für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV)

Seit 1.1.2026 stehen folgende drei Wege für die Einreichung zur Verfügung:

- Webformular** zur direkten **manuellen Eingabe** auf justizonline.gv.at für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften. Dort können die Daten direkt abgesendet und an das Firmenbuch übermittelt werden.
- Übermittlung als **XML/ESEF-Datei** mit Hilfe einer **Übermittlungsstelle** im ERV (z.B. Ihr Steuerberater).
- Übermittlung als **XML/ESEF-Datei** mittels eines eigenen **Online-Formulars** auf justizonline.gv.at.

Erstellt wird die **strukturierte XML-Datei** in der Praxis durch die verwendete **Bilanzierungssoftware** oder über das **Webformular** für Kleinstkapitalgesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften. Die dahinter liegende **Struktur der JAB 4.0** wurde inzwischen mehrmals überarbeitet und explizit für Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personengesellschaften, die **nach dem UGB bilanzieren**, geschaffen. In **Ausnahmefällen** (z.B. Rechtsträger mit bilanzrechtlichen Sonderbestimmungen wie Banken und Versicherungen oder nach ausländischem Recht erstellte Jahres- und Konzernabschlüsse) können die Unterlagen auch als **PDF-Anhang** eingereicht werden.

Konzernabschlüsse gemäß UGB sind im vollen Umfang seit 1.1.2026 ebenfalls in strukturierter Form offenzulegen. Vereinfachungen sind hier nicht vorgesehen. Wird ein **Konzernabschluss gemäß IFRS** aufgestellt, ist er im ESEF-Format zu veröffentlichen.

Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder **österreichischer Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften** haben die Unterlagen der Hauptgesellschaft in deutscher oder englischer Sprache offenzulegen. Der nach ausländischem Recht erstellte Jahresabschluss stellt insofern eine Ausnahme von der strukturierten Einreichung an das Firmenbuch dar. Eine Veröffentlichung in Österreich kann unterbleiben, wenn die geforderten Unterlagen in Deutsch oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache über das Business Register Interconnection System (BRIS) abrufbar sind. Durch eine einmalige Offenlegung im BRIS kann sich die ausländische Kapitalgesellschaft einiges an Aufwand ersparen.

Neuerungen durch das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG)

- Große AG** mussten zusätzlich zur Veröffentlichung im Firmenbuch auch auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI; früher Wiener Zeitung) veröffentlicht werden. Mit der Streichung zweier Absätze ist die **Veröffentlichung auf der EVI ab 1.4.2026 weggefallen**.
- Für Einreichungen ab dem 1.7.2026 haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften zusätzliche Erklärungen abzugeben. Im Sinne einer Selbsteinordnung ist Folgendes anzugeben:
 - In welche **Größenklasse** gem. § 221 UGB die Gesellschaft für das Berichtsjahr einzuordnen ist,
 - ob die Gesellschaft ein **Unternehmen öffentlichen Interesses (PIE)** ist,

- ob eine **Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** besteht,
- ob bestimmte **weitere Berichtspflichten** (Corporate Governance-Bericht, Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen) bestehen,
- ob eine **Konzernberichterstattungspflicht** vorliegt bzw. welcher Befreiungstatbestand angewendet wird und inwieweit eine Befreiung von der konsolidierten **Nachhaltigkeitsberichterstattung** gegeben ist.

Die Abgabe dieser Erklärungen wird in der Praxis im Rahmen der strukturierten Offenlegung erfolgen, da die Struktur JAB 4.0 für alle Tatbestände entsprechende Übermittlungsfelder vorsieht. Wichtig zu wissen ist, dass die Übermittlung im Hintergrund erfolgt und der Öffentlichkeit damit nicht zugänglich ist.

2.3 Sanktionen bei verspäteter Offenlegung

Das zuständige Firmenbuchgericht hat die fristgerechte Offenlegung zu prüfen. Dabei erleichtert die automatische Verarbeitung der strukturierten Daten dem Firmenbuchgericht die Überprüfung, ob sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vollständig eingereicht wurden, erheblich. Wird die Neunmonatsfrist nicht eingehalten, ist das Gericht angehalten, Zwangsstrafen von mindestens **€ 700,00 bis zu € 3.600,00 für jedes einzelne Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsmitglied und die Gesellschaft** zu verhängen. Die Zwangsstrafe ist wiederholt zu verhängen, sollte die Offenlegung nach je weiteren zwei Monaten noch immer nicht vollständig erfüllt sein. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften

erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100,00 pro Organ und Gesellschaft. Bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200,00 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich die Zwangsstrafe und beträgt € 350,00.

TIPP: Für die Fristeinhaltung ist das **Einlangen bei Gericht** relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung in strukturierter Form (XML) durchaus zu Verzögerungen bei der Konvertierung oder aufgrund von Serverüberlastung kommen kann, empfiehlt es sich, einen ausreichenden Zeitpuffer einzuplanen.

NEU: Mit dem NaBeG wurde neben der Erweiterung der Offenlegungsvorschriften auch eine Verschärfung der Sanktionen für Abschlussstichtage nach dem 31.3.2026 eingeführt. Es werden weitere Zwangsstrafen wegen sonstiger Verstöße gegen Bestimmungen über die Unternehmensberichterstattung ergänzend zu den allgemeinen Zwangsstrafen eingeführt. Hierfür gilt ein deutlich erhöhter Strafraum, der für kleinere Kapitalgesellschaften bis zu € 3.600,00 und ab mittelgroßen Gesellschaften bis zu € 7.000,00 beträgt. Verstöße gegen die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung können in den ersten drei Geschäftsjahren der Anwendbarkeit des NaBeG nur dann zusätzlichen Zwangsstrafen auslösen, wenn die gesetzlichen Vertreter und die Gesellschaft einer rechtskräftigen Aufforderung des Gerichts, eine Angabe richtigzustellen oder nachzureichen, nicht nachkommen.

HINWEIS: Für den Bilanzstichtag 31.12.2025 ist die bisherige Rechtslage weiterhin anzuwenden.

3. SACHBEZUG FÜR E-AUTO AB 1.1.2027

Aus ökologischen Gründen wurden unterschiedliche Sachbezugswerte für die Privatnutzung arbeitgebereigener Kraftfahrzeuge festgelegt. Darauf basierend sieht seit 2016 die Sachbezugswerteverordnung für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km – also **reine Elektrofahrzeuge** – einen **Sachbezugswert von Null** vor. Wer als Arbeitnehmer bislang einen E-Firmenwagen auch privat nutzen durfte, musste dafür somit keinen Sachbezug versteuern.

Unverändert gilt als Sachbezugswert für Fahrzeuge mit **Verbrennungsmotor bzw. Hybridantrieb:**

- **2 % der Anschaffungskosten**, max. € 960,00 monatlich, bei einem CO₂-Ausstoß über der jeweils gültigen Grenze (2026: über 126 g/km WLTP),

- **1,5 % der Anschaffungskosten**, max. € 720,00 monatlich, bei „ökologischen“ PKW und Hybridfahrzeugen unterhalb dieser CO₂-Grenze

3.1 Neuregelung ab 1.1.2027

Der Begutachtungsentwurf zur **Änderung der Sachbezugswerteverordnung** am 10.6.2026 veröffentlicht, die Begutachtungsfrist zur Ordnungsänderung ist am 21.6.2026 abgelaufen. Die Kundmachung steht allerdings noch aus.

Demnach entfällt die bisher gänzliche Sachbezugsbefreiung für E-Autos.

NEU: Künftig gilt für die Privatnutzung von E-Firmenautos gestaffelt:

Zeitraum	Sachbezug in % der Anschaffungskosten	Deckelung pro Monat
bis 31.12.2026	0 %	n/a
1.1.2027 – 31.12.2027	0,375 %	€ 180,00
ab 1.1.2028	0,625 %	€ 300,00

Die steuerliche Anschaffungskosten-Obergrenze für den neuen Sachbezug bei E-Autos beträgt € 48.000,00 (brutto, inkl. USt). Unverändert gilt bei Verbrennern die Obergrenze von € 48.000,00 (inkl. USt und NoVA).

HINWEIS: Die Neuregelung des Sachbezugs knüpft an den jeweiligen Kalendermonat der Nutzung an, nicht an das Zulassungsdatum. Ein 2026 zugelassenes E-Auto wird ab 1.1.2027 ebenso vom neuen Sachbezug erfasst wie ein 2027 zugelassenes Neufahrzeug.

3.2 Vergleich E-Auto versus Verbrenner/Hybrid

Die künftige Belastung durch den Sachbezug lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Fahrzeugtyp	Sachbezug 2026	Sachbezug 2027	Sachbezug ab 2028
E-Auto (0 g CO₂/km)	0 % (max. € 0,00)	0,375 % (max. € 180,00)	0,625 % (max. € 300,00)
Ökologischer Verbrenner/ Hybrid (CO₂ unter Grenzwert)	1,5 % (max. € 720,00)	unverändert 1,5 % (max. € 720,00)	unverändert 1,5 % (max. € 720,00)
Verbrenner/Hybrid (CO₂ über Grenzwert)	2 % (max. € 960,00)	unverändert 2 % (max. € 960,00)	unverändert 2 % (max. € 960,00)

E-Auto weiterhin deutlich vorteilhafter

- Bei niedrigpreisigen E-Autos (z.B. Anschaffungskosten bis € 48.000,00) wirkt sich die prozentuelle Erhöhung im Verhältnis stärker aus als bei teureren Fahrzeugen, weil die Deckelung erst bei teureren Autos greift.
- Zusätzlich zum neuen Sachbezug ist ab 2027 erstmals auch ein umsatzsteuerlicher Verwendungseigenverbrauch (bzw. bei Gehaltsumwandlung ein tauschähnlicher Umsatz) zu berücksichtigen, weil E-Autos – anders als Verbrenner – grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigen (siehe Beispiel unten).

3.3 Sachbezug bei Gehaltsumwandlung

Bei einer **Gehaltsumwandlung verzichtet** der Arbeitnehmer auf einen **Teil seines Bruttogehalts**. Im **Gegenzug** stellt ihm der Arbeitgeber eine **Sachleistung** zur Verfügung – hier die Privatnutzung eines firmeneigenen

E-Autos, den der Arbeitgeber least. Wirtschaftlich finanziert der Arbeitnehmer sein "eigenes" Auto über eine Reduktion seines Bruttogehalts anstatt über sein bereits versteuertes Nettoeinkommen. Ein steuerlicher Vorteil entsteht dadurch, dass anstelle der vollen Lohnsteuer- und SV-Belastung auf das umgewandelte Bruttogehalt nur der (deutlich niedrigere) Sachbezug für das Firmenfahrzeug zu versteuern ist.

Wird ein firmeneigenes E-Auto im Rahmen einer solchen Gehaltsumwandlung zur Verfügung gestellt, soll nach dem Begutachtungsentwurf auch ab 1.1.2027 der **neue, reduzierte Sachbezugswert** anzusetzen sein. Die Höhe der Gehaltsumwandlung selbst hat auf den Sachbezugswert keinen Einfluss. Der Sachbezugswert bleibt mit dem jeweiligen Höchstbetrag gedeckelt.

• Wie hoch müsste die Bruttogehaltsreduktion sein?

Der Arbeitgeber muss aus der Bruttogehaltsreduktion sowohl die Netto-Leasingrate als auch den anteiligen umsatzsteuerlichen Verwendungseigenverbrauch (siehe

unten) abdecken. Bei einem PKW mit Anschaffungskosten von € 40.000,00 beträgt der Eigenverbrauch im Jahr 2027 monatlich € 25,00 bzw. ab 2028 € 41,66. Die Bruttoreduktion ist die Nettoleasingrate (€ 416,67) zuzüglich des Eigenverbrauchs (€ 25,00) = € 441,67 (2028: € 458,33).

• Wie hoch ist der Sachbezug für das E-Auto?

Der Sachbezug wird von den tatsächlichen Anschaffungskosten (€ 40.000,00) berechnet und mit dem jeweiligen Höchstbetrag gedeckelt:

Zeitraum	Berechnung	Sachbezug
bis 2026	$\text{€ } 40.000,00 * 0 \% = \text{€ } 0,00$	€ 0,00
2027 (geplant)	$\text{€ } 40.000,00 * 0,375 \% = \text{€ } 150,00$	€ 150,00
ab 2028 (geplant)	$\text{€ } 40.000,00 * 0,625 \% = \text{€ } 250,00$	€ 250,00

• Auswirkung einer Gehaltsumwandlung mit Sachbezug für E-Auto gegenüber privatem Leasing

pro Monat	Dienst-E-PKW 2026	Dienst-E-PKW 2027	Dienst-E-PKW ab 2028
Bruttogehaltsreduktion	€ 416,66	€ 291,66	€ 208,32
zzgl. Sachbezug	€ 0,00	€ 150,00	€ 250,00
gesamt	€ 416,66	€ 441,66	€ 458,32
Nettoeffekt der Gehaltsumwandlung für AN	€ 204,82	€ 293,37	€ 352,41
Pensionsentgang	€ 4,18	€ 2,93	€ 2,09
tatsächliche Gesamtbelastung des AN	€ 209,00	€ 296,30	€ 354,50
Vorteil gegenüber privatem Leasing	rd. 58 %	rd. 41 %	rd. 29 %

Berechnungsannahme: Grenzsteuersatz 40 % und Dienstnehmerabgaben von 18,07 %. Die tatsächliche Ersparnis hängt insbesondere von der individuellen Höhe des Gehalts, dem Grenzsteuersatz und der SV-Höchstbeitragsgrundlage ab. Pensionsentgang: 1,78 % von Bruttogehaltsreduktion abzüglich 6 % KV und Grenzsteuersatz 40 %.

Least der Arbeitnehmer sein E-Auto privat, zahlt er die volle Bruttoreduktion von € 500,00 brutto aus seinem bereits versteuerten Nettoeinkommen. Nutzt er stattdessen einen Dienst-E-PKW mit Vorsteuerabzug beim Arbeitgeber gegen Gehaltsumwandlung, trägt er wirtschaftlich nur die um die Steuer- und SV-Ersparnis sowie den Pensionsentgang verminderte Gesamtbelastung (siehe Zeile "tatsächliche Gesamtbelastung des AN"). Je niedriger diese Gesamtbelastung im Vergleich zur Leasingrate von € 500,00 ist, desto größer der Vorteil.

Fazit: Auch nach der geplanten Neuregelung bleibt ein E-Dienstwagen gegen Gehaltsumwandlung im Regelfall deutlich günstiger als die private Finanzierung eines vergleichbaren Fahrzeugs aus bereits versteuertem Nettoeinkommen. Der Vorteil sinkt mit steigendem Sachbezug von rd. 58 % (derzeit) auf rd. 41 % (2027) und rd. 29 % (ab 2028), verschwindet aber nicht.

3.4 Verwendungseigenverbrauch bei Sachbezug für E-Autos

Für Unternehmen besteht der große Vorteil von E-Autos gegenüber den anderen PKW's neben dem Entfall

der NoVA in der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Bei E-Autos mit Anschaffungskosten bis € 40.000,00 brutto steht dem Arbeitgeber grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu. Liegen die Anschaffungskosten zwischen € 40.000,00 und € 80.000,00, ist der Vorsteuerabzug durch Aufwandseigenverbrauch zu korrigieren. Wird das E-Auto dem Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassen, löst dies einen **umsatzsteuerlichen Verwendungseigenverbrauch** aus. Bemessungsgrundlage dafür ist der ertragsteuerliche Sachbezugswert – dies gilt auch bei einer Gehaltsumwandlung.

HINWEIS: Ob der umsatzsteuerpflichtige Verwendungseigenverbrauch an den Arbeitnehmer weiterverrechnet werden kann, hängt von der ursprünglichen Vereinbarung zur Gehaltsumwandlung ab. Bereits bestehende Gehaltsumwandlungsvereinbarungen sollten vor 1.1.2027 überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

TIPP: Wir empfehlen Ihnen, bestehende und geplante Dienstwagenregelungen und Gehaltsumwandlungsvereinbarungen noch 2026 im Hinblick auf die geplante Neuregelung ab 2027 zu überprüfen. Bei der Fahrzeugauswahl gilt auch nach der geplanten Reform weiterhin die steuerliche Rangfolge: E-Auto vor ökologischem Verbrenner-/Hybridfahrzeugen vor „normalem“ Verbrenner.



PZP INTERN

Neugestaltung abgeschlossen

Unsere Umbauarbeiten im Büro in Ried sind abgeschlossen. Die runderneuerten Büros strahlen durch den Einsatz von Holz und unserer Firmenfarbe in neuem Glanz. Wir freuen uns, Sie bald in diesem schönen Ambiente begrüßen zu dürfen!



PZP-Running

Der WKO-Businesslauf in Linz ist ein Fixpunkt im PZP-Jahreskalender. Für uns stehen dabei das Gemeinschaftsgefühl und die Freude an der Bewegung im Vordergrund. Unsere drei Teams haben dabei auch sehr beachtliche Platzierungen erreicht. Weiter so, der nächste Lauf kommt bestimmt!

PZP-Nachwuchs

Wir gratulieren Christina Maier recht herzlich zur Geburt ihres Sohnes Felix und wünsche der jungen Familie alles Gute!



QR-Code scannen
und uns auf
Instagram folgen!



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MMag. Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung:

innpuls Werbeagentur GmbH, Auroldsmünster

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: September 2026

A-4910 Ried/I
Am Burgfried 14
Tel. +43 7752/89400 | Fax DW 200

A-4950 Altheim
Braunauer Straße 14
Tel. +43 7723/43989

E-Mail: office@pzp.at
www.pzp.at